

# **Satzung des Vereins „Let´s do it! Germany“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Let´s do it! Germany“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes gem. § 52 Absatz 2 Ziff. 8 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und seiner belebten Umwelt wie die Durchführung von Reinigungs- und Müllsammelaktionen, Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Information und Aufklärung der Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, Vertretung des Satzungszwecks in gesellschaftlichen Prozessen und Organisation von Veranstaltungen und Aktionen sowie das Schaffen von Schnittstellen im Bereich der Neuen Medien, die zu gesellschaftlichem Engagement und dem Entwickeln eigener Ideen inspirieren und ermutigen sowie durch Spendenaufrufe.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

## **§ 4 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabenordnung festgelegten Rücklagenbildung.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag oder eines Antrags per E-Mail der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags nach Zahlungsaufforderung mehr als 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet unabhängig vom Austritt oder Ausschluss mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet unabhängig vom Austritt oder Ausschluss mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund außergewöhnlicher (aktiver, ideeller oder materieller) Verdienste um den Verein vergeben werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geschieht auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform per E-Mail oder, wenn eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung zur Mitgliederversammlung ist an die letzte bekannte E-Mail- oder Wohnadresse zu richten.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus einen Protokollanten.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für einfache Beschlüsse beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50% der beschlussfähigen Mitglieder notwendig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Gleiche gilt für Wahlen durch die Mitgliederversammlung. Zur

Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Gebührenbefreiungen;
- b) Aufgaben des Vereins;
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- d) Beteiligung an Gesellschaften;
- e) Aufnahme von Darlehen;
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- g) Mitgliedsbeiträge;
- h) Vergütung des Vorstands;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Die Aufgaben der Beisitzer ergeben sich aus einer Aufgabenordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlässt. Die erste Aufgabenordnung ist zu verabschieden, wenn das erste Mal ein oder mehrere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

6. Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Der Geschäftsführer ist kein Mitglied des Vorstands.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist beliebig häufig zulässig.

9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e. Vornahme und Durchführung der laufenden Tagesgeschäfte.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei sachkundige Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an den gemeinnützigen Verein "ONE EARTH- ONE OCEAN e.V." (VR 203736, AG München mit Sitz in 85748 Garching, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
  - b) falls der oben genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes.
4. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 10 Unwirksamkeit von Beschlüssen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.